

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau
über die Festsetzung, Erhebung und Verwendung
von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung - StubeiSa)**

Vom 5. November 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Passau über die Festsetzung, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung - StubeiSa) vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 182) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird der Passus „von Verwaltungskostenbeiträgen nach Art. 72 BayHSchG und“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 bis 4“ durch das Zitat „Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 bis 5“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „zehnte“ durch den Passus „18.“ ersetzt.

- In Satz 3 wird das Zitat „Nr. 4 Satz 2 Buchst. a“ durch das Zitat „Nr. 5 Satz 2 Buchst. a“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kind“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt:

„das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und 27. Lebensjahres eingetreten ist“.

- cc) Nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden.“

- dd) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden im erster Spiegelstrich das Semikolon und im zweiten Spiegelstrich das Komma jeweils durch das Wort „und“ ersetzt.
- Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Semestern im Sinn des ersten Spiegelstrichs stehen Semester gleich, in denen nach Art. 71 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG keine Beitragspflicht besteht, sowie Semester, für die auf Antrag eine Be-

freierung nach Art. 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG ausgesprochen wird.“

- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und das Wort „Hochschulleitung“ wird durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach den Vorschriften dieser Satzung begründenden Tatsachen kann die Universität von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „an die Universität Passau“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für Beitragserstattungen werden Rückstellungen bis zur Gesamthöhe von 5 % des kalenderjährlichen Beitragsaufkommens gebildet.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln ein Anteil für zentrale Maßnahmen in der Universitätsbibliothek, dem Sprachenzentrum, dem Rechenzentrum, dem Sportzentrum, in zentralen Serviceeinrichtungen, insbesondere in der Verwaltung und in weiteren Zentralen Einrichtungen, sowie für kurzfristige bauliche Maßnahmen verwendet. ²Zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmt die Universitätsleitung die Höhe des Anteils und die Verwendung nach Beratung im Zentralen Studienbeitragsgremium. ³Dem Zentralen Studienbeitragsgremium gehören der Präsident oder die Präsidentin (Vorsitz), der Kanzler oder die Kanzlerin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre, die Frauenbeauftragte, der Vertreter oder die Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat sowie die fünf Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates an.

- c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „stellvertretende Fachschaftssprecherin“ die Worte „und drei weitere von der Fachschaftsvertretung gewählte Fachschaftsvertreter und –vertreterinnen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3 und im neuen Satz 3 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
- e) In Abs. 6 Satz 1 wird das Zitat „Abs. 3 Satz 2“ durch das Zitat „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Anpassung erfolgt als Senatsentscheidung nach vorheriger Beratung im Zentralen Studienbeitragsgremium nach § 7 Abs. 3 Satz 2.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Oktober 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 4. November 2009, Az HA2.I-09.1801/2009.

Passau, den 5. November 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 5. November 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. November 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. November 2009.